

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 29. März 2021
SEITE 1 von 5

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre / Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 9.0.0

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2020 wurde die Besoldung des Personals mit 0.1% der Teuerung angepasst. Gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich wurde per 1. Januar 2021 keine Teuerungszulage an das Personal ausgerichtet. Somit beträgt die zwischenzeitlich nicht ausgeglichene Teuerung 0.1%. Aufgrund der geringen Erhöhung wird im heutigen Zeitpunkt auf eine Teuerungsanpassung der Entschädigungen verzichtet.

2. Bearbeitung / Prüfung

Die GPK hat in verschiedenen Sitzungen die Entschädigungsverordnung eingehend überarbeitet. Dabei wurden alle involvierten Stellen zu diversen GPK Sitzungen eingeladen und deren Arbeitsbelastung und Verantwortungen evaluiert.

In einem Vorverfahren hat die GPK die Bedürfnisse der Stadträte, Schulpflege, der Sozialbehörde und den Kommissionen (RPK / GPK) sowie abschliessend die Rückmeldungen der einzelnen Fraktionen aufgenommen und in die Vorlage einfließen lassen.

3. Anpassungen der Entschädigungsverordnung (EVO) durch den Stadtrat.

Die Verordnung wurde durch die Abteilungsleitenden auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Abgesehen von redaktionellen Änderungen ergaben sich daraus folgende Anpassungen:

Art. 2 i – Ergänzung

Arbeitsgruppe Kleintheater Mettlen
Präsidentin / Präsident CHF 1'500
Mitglieder CHF 1'000
Pauschale Entschädigung, keine weiteren Sitzungsgelder

Seit der Neubesetzung der Arbeitsgruppe wurde die Buchführung in die Buchhaltung der Stadt Opfikon (Kultur) integriert.

Art. 2 j – Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 2 k – Anpassung

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 29. März 2021
SEITE 2 von 5

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 4, Abs. 1 – Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 4, Abs. 7 – Ergänzung

*Der Beizug von Sachverständigen (Art. 22 Gemeindeordnung) in Kommissionen wird anstelle von Sitzungsgeldern mit Honoraren entschädigt.
Anlässlich praxisbezogener Erfahrungen wird dieser Absatz ergänzt.*

Auf Antrag des Finanzausschusses

4. Anpassungen der Entschädigungsverordnung (EVO) durch die GPK.

Art. 2 a – Ergänzung

*Geschäftsleitung Gemeinderat
(zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates)*

1. Vizepräsident/in	CHF	1'800
2. Vizepräsident/in	CHF	1'800
Mitglieder	CHF	1'400

Die Geschäftsleitung wurde bis anhin in der EVO nicht berücksichtigt.
Die Geschäftsleitungssitzungen finden so oder so statt, auch wenn keine Gemeinderatssitzung stattfinden sollte.
Vizepräsident/innen bereiten sich bereits auf ihr Mandat als Präsident/in vor.

Art. 2 d – Anpassung

*Erhöhung der Pauschale
Präsident von CHF 6'475 auf CHF 8'400
Aktuarin / Aktuar von CHF 3'130 auf CHF 5'000
Mitglieder von CHF 2'270 auf CHF 4'500*

Die Rechnungsprüfungskommission hat fast wöchentlich Sitzungen, dies wurde bei der Pauschale nicht genügend reflektiert.

Art. 2 e – Anpassung

*Erhöhung der Pauschale
Aktuarin / Aktuar von CHF 2'375 auf CHF 2'540
Mitglieder von CHF 1'725 auf CHF 2'040*

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 29. März 2021
SEITE 3 von 5

Die Geschäftsprüfungskommission hat mehr Sitzungen als damals und die Arbeiten der Oberaufsicht haben sich intensiviert, dies wurde in der bisherigen Pauschale nicht genügend berücksichtigt.

Art. 2 f – Ergänzung

*Fraktion
Fraktionspräsidentin / Fraktionspräsident CHF 800*

Es fallen viele Aufgaben an, ohne die ein reibungsloser Ratsbetrieb nicht möglich wäre. Auch ist die Interfraktionelle Konferenz im Organisationserlass des Gemeinderates mit Zuständigkeiten vertraut, wie unter anderem die Besetzung von Kommissionen, Wahlbüro und Schutzverbänden.

Art. 2 g – Anpassung

*Erhöhung der Pauschale
Stadtpräsident/in von CHF 65'845 auf CHF 68'000
Schulpräsident/in von CHF 55'050 auf CHF 58'000
Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher von CHF 44'260 auf CHF 46'000*

Die Herausforderungen haben zugenommen und das grosse Bevölkerungswachstum führt ebenso zu Mehrbelastungen.

Art. 2 h – Anpassung

*Erhöhung der Pauschale
Mitglieder CHF 2'375 auf CHF 3'060*

Die Vorbereitungszeit der Sitzungen haben zugenommen, dies wurde in der bisherigen Pauschale nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Art. 2 k – Streichung

~~*Mitarbeitendenbeurteilung für Schulleitende gemäss kantonalen Vorgaben Schulpflegemitglied (pauschal) — CHF 300/MAB*~~

Die GPK ist der Auffassung, dass dies in der erhöhten Grundpauschale abgedeckt ist.

Art. 3 Absatz 2 – Anpassung

Bisher: Wird für die Protokollführung eine Tagesaktuarin oder ein Tagesaktuar bestimmt, hat sie oder er Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte).

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 29. März 2021
SEITE 4 von 5

Neu: Die Aktuarin oder der Aktuar oder die Tagesaktuarin oder der Tagesaktuar hat Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld für die Protokollführung. (gilt nicht für städtische Angestellte und Spezialkommissionen).

Diese Anpassung erleichtert es den Kommissionen, bei Absenz des gewählten Aktuars/der gewählten Aktuarin, einen gleichermassen entschädigten Ersatz zu ernennen.

Art. 4 Absatz 1 – Streichung

~~Dieses kann im Maximum CHF 260 betragen.~~

Neu wird stundenweise, ohne Maximalbetrag abgerechnet.

Art. 4 Absatz 2 – Anpassung

Je nach Dauer beträgt das Sitzungsgeld:

a	0 bis 2 Stunden	CHF	76
b	> 2 bis 4 Stunden	CHF	130
c	> 4 bis 6 Stunden	CHF	173
d	über 6 Stunden	CHF	260
a	0 bis 1 Stunde	CHF	50
b	jede weitere Stunde	CHF	30

Neu wird stundenweise abgerechnet, dies macht die Sitzungsentschädigung nachvollziehbarer.

Art. 4 Absatz 5 – Streichung

~~Wird für die Protokollführung eine Tagesaktuarin oder ein Tagesaktuar bestimmt, hat sie oder er Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte).~~

Dies wird bereits in Art. 3 Abs. 2 geregelt.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 29. März 2021
SEITE 5 von 5

1. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Synopse vom 11. April 2022 zu genehmigen und per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 in Kraft zu setzen.

Referent: Björn Blaser

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Ein Mitglied:

Urban Husi

Björn Blaser